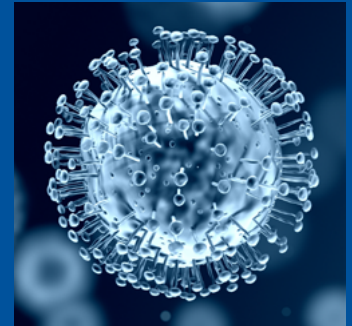


# Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Kreditinstitute



© Jasper/stock.adobe.com

## Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Solche Abweichungen sollten schriftlich, zum Beispiel in einem eigenen Hygienekonzept oder in der Gefährdungsbeurteilung, niedergelegt werden.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

# Handlungshilfe für die Branche Kreditinstitute

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell in **Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten** vorgehen können.

## Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an Kassen- und Servicearbeitsplätzen

An Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten stehen Beschäftigte im direkten Kontakt zu Kundinnen und Kunden. Neben den allgemeinen Verhaltensregeln kann ein besserer Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 erreicht werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Begrenzen Sie die Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Geschäftsstelle des Instituts aufhalten.
2. Installieren Sie Abtrennungen aus transparentem Material auf dem Schalter/Tresen zum Schutz der Beschäftigten.
3. Organisieren Sie Mindestabstände vor Geldautomaten, Servicegeräten sowie Kassen- und Servicearbeitsplätzen durch Markierungen auf dem Boden.
4. Achten Sie darauf, dass den Kassen- und Servicebeschäftigten geeignete Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zur Verfügung stehen und diese getragen werden.
5. Machen Sie mit Aushängen an den Kundeneingängen auf die allgemeinen Verhaltensregeln aufmerksam.
6. Sorgen Sie durch regelmäßiges Lüften der Geschäfts-, Sozial- und Sanitärräume für eine ausreichende Luftqualität und die Reduzierung der Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen.

## Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Virus

Eine regelmäßige, gründliche Reinigung der Banknotenautomaten und Bedienterminals mit normalen fettlösenden Reinigern ist wichtig und sinnvoll. Wenn verfügbar, sind mit Reinigern oder Seifenlauge getränkte Einmaltücher für die Reinigung ideal, die nach der Verwendung entsorgt werden. Alternativ zur Reinigung mit Haushaltsreinigern oder Seifenlauge können chemische Desinfektionsmittel genutzt werden – sie versprechen jedoch keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber den handelsüblichen fettlösenden Reinigungsmitteln. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen des RKI ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)).

## Erhöht das allgemeine Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in der Bevölkerung das Überfallrisiko?

Die MNB ist ein wichtiger und wirksamer Schutz vor gegenseitiger Ansteckung. In allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen wird daher das Tragen einer MNB (Maske) empfohlen beziehungsweise zur Pflicht.

Dieses Tragen von Masken kann bei den Beschäftigten von Kreditinstituten einerseits zu Erinnerungen an Überfälle und zu Ängsten führen, da maskierte Personen mit Tätern beziehungsweise Täterinnen in Verbindung gebracht werden. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen oder Täter diese „legale“ Maskierungsmöglichkeit nutzen, um einen Überfall zu begehen.

Die Polizei wie auch das Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten der DGUV werden das Überfallgeschehen hinsichtlich dieses Aspekts genauestens beobachten. Sollte sich dieses in auffälliger Weise ändern, werden zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Überfällen abgestimmt und veröffentlicht.

Beschäftigte in Kreditinstituten sollten momentan besonders aufmerksam sein und Personen, die sich verdächtig verhalten, nach Möglichkeit souverän ansprechen.

## **Dürfen Beschäftigte von Kreditinstituten Bargeld in privaten Pkw transportieren und Banknotenautomaten befüllen, wenn das Geld- und Werttransportunternehmen auf Grund der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ausfällt?**

Die [DGUV Vorschrift 25 „Kassen“](#) lässt nach § 36 den Geldtransport durch eigene Beschäftigte zu. Die hier festgelegten Maßnahmen, unter denen der Geldtransport stattfinden darf, beispielsweise die Unregelmäßigkeit der Transportzeiten und -wege, sind einzuhalten.

Werden beim Geldtransport durch Beschäftigte Privat-Pkw genutzt, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Hierbei sollten jedoch zusätzliche Aspekte, beispielsweise die des Sachversicherers, durch das Kreditinstitut geprüft werden. Die Absprachen mit dem Sachversicherer bestimmen, welche Menge an Bargeld transportiert werden darf. Die [DGUV Vorschrift 25](#) und auch die [DGUV Information 215-613](#) machen dazu keine Vorgaben.

Bei der Befüllung von Geldautomaten mit Banknoten ist zu beachten, dass diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, das heißt, Unbefugte haben keinen Zutritt und keine Einsichtnahme in den Versorgungsbereich. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Änderungen Ihrer Bargeldprozesse Ihre Gefährdungsbeurteilung entsprechend anpassen oder überarbeiten müssen.

### **Zusätzliche Informationen finden Sie hier:**

Ausführliche Hinweise zum Geldtransport durch Beschäftigte finden Sie im Abschnitt 9.3 der [DGUV Information 215-612 „Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“](#) und im Abschnitt 5.11 der [DGUV Information 215-613 „Betrieb“](#).

## **Darf zum Schutz der Beschäftigten vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 an Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten bei Kassensicherungen mit biometrischer Identifikation die Biometrie durch Passwörter ersetzt werden?**

An Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten mit biometrischer Identifikation können Beschäftigte mit einem oder einer zweiten Beschäftigten oder mit einem Merkmal der Kundin/des Kunden (eigene Debitkarte, PIN oder biometrisches Merkmal) Auszahlungen vornehmen. Dazu werden im Allgemeinen biometrische Scanner, im Wesentlichen Fingerprints Scanner, von den anwesenden Beschäftigten genutzt.

Wird das biometrische Erkennungssystem durch eine Passwordeingabe überbrückt, ist technisch nicht mehr sichergestellt, dass zwei Beschäftigte eine Auszahlung vornehmen müssen. Dies ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Ein abgeschaltetes biometrisches Erkennungssystem hätte zur Folge, dass eine wirksame Anreizreduzierung von Überfällen nicht mehr gewährleistet ist. Es steht jedoch jedem Kreditinstitut frei, das Kassensicherungskonzept von biometrischer Identifikation hin zu einer BBA-Stelle nach § 18 der [DGUV Vorschrift 25](#) umzustellen. Dabei sind die entsprechenden Bedingungen (unter anderem ständige Anwesenheit von zwei versicherten Personen mit Blickkontakt, Kennzeichnung am Kundeneingang und Kassenarbeitsplatz) einzuhalten. Die [DGUV Vorschrift 25 „Kassen“](#) in Verbindung mit den Hinweisen aus den [DGUV Informationen 215-612](#) und [215-613](#) gelten uneingeschränkt.

### **Zusätzliche Informationen finden Sie hier:**

Ausführliche Hinweise zu biometrischen Kassensicherungen finden Sie im Abschnitt 7 der [DGUV Information 215-613 „Betrieb“](#).